



„Was, wenn Sie morgen vor einen Baum fahren?“

Anwalt Frank Hannes über die Neigung, sich für unsterblich zu halten, fatale Formfehler im Testament – und die Frage, warum es nicht im Safe verwahrt werden sollte.

TEXT CLAUDIA TÖDTMANN

Herr Hannes, was beobachten Sie am häufigsten bei Mandanten, die mit Ihnen die Vererbung ihres Unternehmens und ihres Vermögens planen?

Die meisten machen sich zwar Gedanken über ihr Testament. Sie gehen aber davon aus, dass sie noch etliche Jahre leben. Dass sie frühestens in 20 Jahren sterben. Viele blenden aus, wie schnell alles zu Ende sein kann. Ich frage meine Mandanten dann: „Und was, wenn Sie morgen vor einen Baum fahren, wie würden Sie heute Ihr Vermögen verteilen?“ Dann kommen sie erst mal ins Grübeln.

Warum machen sie denn schon ihr Testament, wenn sie davon ausgehen, noch Jahrzehnte zu leben?

Die meisten wollen sicherstellen, dass ihre Partner und Kinder versorgt sind, dann wollen sie Steuern sparen und vermeiden, dass sich die Erben später streiten.

Und, klappt das?

Längst nicht immer. Ein grober Fehler: keinem zu erzählen, wo das Testament liegt. Manch einer verwahrt es sicher im Safe, nur leider hat oft niemand außer dem Verstorbenen einen Schlüssel oder kennt die Zahlenkombination. Das ist umso tragischer, wenn der Verstorbene im Testament bereits verfügt hat, wo er eines Tages beerdigt werden will. Bis der Safe geöffnet ist, ist es zu spät, um seine Wünsche noch zu erfüllen. Dann liegt er womöglich schon im Familiengrab, obwohl er vielleicht verbrannt werden wollte, um seine Asche auf hoher See zu verstreuen. Besser ist es, wenigstens Kopien vom Testament zu machen.

Vielleicht auch um zu vermeiden, dass jemand ein Testament vernichtet, das ihn schlechter stellt als ein früheres?

Das wäre ein Fall für den Staatsanwalt. Schlimmstenfalls riskiert der Täter nicht nur eine Geldstrafe, sondern bei einer Verurteilung bis zu fünf Jahre Gefängnis. Ich glaube, dass solche Taten vorkommen. Ich selbst habe aber noch keinen nachgewiesenen Fall miterlebt. Den Verdacht höre ich tatsächlich öfter, aber meist bleibt es dann bei Spekulationen wie „Der Vater wollte doch immer ...“

Und wenn plötzlich weitere Varianten auftauchen?

Ich empfehle, das Testament beim örtlichen Amtsgericht zu hinterlegen. Die Erben können dort im Todesfall nachfragen.



„Lehrer und Ärzte als Erben haben oft völlig falsche Vorstellungen vom Wert eines Unternehmens und verlangen zu viel für ihren Anteil“

FRANK HANNES
Erbrechtsanwalt

Auch Fälschungen oder überholte Fassungen lassen sich so erkennen. Grundsätzlich ist immer die jüngste Fassung die gültige. Aber nur, soweit sie der älteren widerspricht. Das ist manchmal schwer festzustellen. Mein Rat: Regeln Sie in der neuesten Version alles, und schreiben Sie ausdrücklich hinein: „Ich widerrufe hiermit alle von mir bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen.“ Und vernichten Sie direkt alle alten Fassungen! Es sorgt nur für Verdruss, wenn ein Kind rätselt, warum es plötzlich nicht mehr das Elternhaus erben soll, was aber jahrelang so vorgesehen war. Dann zermartert es sich den Kopf, ob der Vater ihm zu Unrecht etwas unterstellt oder ob ein Geschwisteranteil dazwischengefunkt und ihn beeinflusst hat. Denn die Beeinflussbarkeit nimmt tatsächlich mit dem Alter zu.

Haben Sie schon mal formelle Fehler erlebt, die dazu führten, dass das Gegenteil von dem eintrat, was der Verstorbene eigentlich wollte?

Oh ja. In einem Fall hatte jemand seinen letzten Willen mit „Testament“ überschrieben, den ganzen Text mit Hand verfasst, aber keine Unterschrift darunter gesetzt. Der Mann hatte keine Kinder und wollte für einen zweistelligen Millionenbetrag eine gemeinnützige Stiftung zur Forschung einrichten. Die Folge war, dass seine Nichten und Neffen alles erben, aber zu denen hatte er nie eine Verbindung gehabt und wollte sie auch nicht begünstigen.

Ohne Unterschrift ist ein Testament also ungültig?

Ja – und am besten schreibt man auch den Ort und das Datum hinein, das ver-

meidet Unsicherheiten. Schwammige Ausdrücke führen oft zu Streit. Dann muss womöglich ein Richter entscheiden, was der Verstorbene, den er nie gekannt hat, wohl gewollt haben könnte. Zumal viele Menschen die Begriffe vererben und vermachen nicht voneinander unterscheiden können.

Worin liegt denn der Unterschied?

Vermacht werden einzelne Dinge, wogegen Erbe werden bedeutet, komplett in die Stellung des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Ein Erblasser schrieb: „Ich vermache meiner Tochter Silke mein Haus, meinem Sohn Stefan mein Wertpapierdepot.“ Doch das Wichtigste fehlte: Er hatte keinen Erben bestimmt, der den großen Rest erhalten sollte.

Gibt es Konstellationen, in den der Erbstreit programmiert ist?

Wenn die Erbschaft als ganzes Vermögen von der Kunst über Wertpapiere bis zu Immobilien an die Erbgemeinschaft aus Ehepartner und Kindern übergeht. Jedem gehört dann jeweils ein Anteil, aber dennoch gehört auch alles allen gemeinsam. Wenn die sich beim Aufteilen nicht einigen können, müssen sie zwangsläufig vor Gericht streiten.

Was sorgt außerdem für Ärger?

Manche Erben haben völlig falsche Ideen von den Werten. Lehrer oder Ärzte sind dafür klassische Kandidaten: Sie haben oft eine viel zu hohe Vorstellung davon, wie viel das Familienunternehmen wert ist, und verlangen dementsprechend viel zu viel Geld für ihren Anteil.

Das ist für Sie wahrscheinlich der Punkt, an dem Sie mit etwas umgehen müssen,

worauf Sie Ihre Ausbildung kaum vorbereitet: Gefühle.

Dass testamentarische Verfügungen auf persönlichen Verletzungen beruhen oder sie auslösen, höre ich öfter heraus, aber die Menschen sprechen das selten konkret an. Zuweilen erlebe ich Geschwister, die sich über ihr Erbe sogar so zerstritten haben, dass sie nur noch über Anwälte miteinander reden und nicht mal mehr denselben Raum betreten wollen.

DIE RENOMMIERTESTEN KANZLEIEN FÜR STEUERRECHT

Top-Kanzlei/besonders empfohlene Anwälte

Baker Tilly/Franz Bielefeld
CKSS Carlé Korn Stahl Strahl/Team
Deloitte Legal/Team
Ebner Stolz Mönning Bachem/Team
Esche Schumann Commichau/Jürgen Milatz
EY Law/Michael Schaden
Flick Gocke Schaumburg/Christian von Oertzen
Freshfields Bruckhaus Deringer/Jochen Lüdicke
Heuking Kühn Lüer Wojtek/Gunter Mühlhaus
Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner/Team
KPMG Law/Team
Linklaters/Sebastian Benz
McDermott Will & Emery/Dirk Pohl
Meilicke Hoffmann & Partner/Wienand Meilicke
P+P Pöllath + Partners/Andreas Richter
Peters, Schönberger & Partner/Roland Graf
PwC Legal/Susanne Thonemann-Micker
RSM Legal/Niels Worgulla
Ruge Fehsenfeld/Bastian Ruge
S&P Söffing/Matthias Söffing
Streck Mack Schwedhelm/Heinz-Willi Kamps, Klaus Olbing, Peter Talaska

Quelle: HRI 2019

DIE RENOMMIERTESTEN KANZLEIEN FÜR ERBRECHT

Top-Kanzlei/besonders empfohlene Anwälte

Berger Groß Höhmann & Partner/Sebastian Höhmann	Peter & Partner/Stephanie Herzog
Christopher Riedel/Christopher Riedel	RDS Roglmeier Demirci/Julia Roglmeier
CMS Hasche Sigle/Hans Blum, Michael Schellenberger	Redeker Sellner Dahs/Andreas Frieser
Dr. Kroll & Partner/Armin Abele	RiBmann/Stephan RiBmann
Eimer Heuschmid Mehle/Klaus Gladischefski	Roth & Maulbetsch/Wolfgang Roth
Erbrechtskanzlei Papenmeier/Thomas Papenmeier	Rowedder Zimmermann Hass/Ralph Landsittel
Flick Gocke Schaumburg/Frank Hannes, Michael Holtz, Marc Jülicher	Ruby & Schindler/Gerhard Ruby
Groll, Gross & Steiner/Anton Steiner	Rudolf & Kollegen/Jan Bittler
Hindahl Sternemann Horn Bock/Claus-Henrik Horn	Schäfer und Kollegen/Mathias Schäfer
Kärgel de Maizièr & Partner/Dietmar Kurze	Schneider Stein & Partner/Jörn Vinnen
Katharina Kraft/Katharina Kraft	Semrau & Kollegen/Michael Semrau
Langmack Riebe/Wolfgang Langmack	Siebert, Dippell & Coop/Holger Siebert
Lauck/Franz-Georg Lauck	SKW Schwarz/Gerd Seeliger
Luxem Heuel Prowatke/Jörg Luxem	Sticherling/Philipp Sticherling
Noerr/Wolfram Theiss	SZA Schilling, Zutt & Anschütz/Stephan Scherer

Quelle: HRI 2019

Erleben Sie bei Erblässern auch Enttäuschungen und Rachegefühle gegenüber den eigenen Kindern?

Wer seinen Wohnsitz nach Amerika verlegt und dort das Zeitliche segnet, kann seine Kinder ganz leer ausgehen lassen und sie sogar um ihren Pflichtteil bringen, was der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils entspricht. Den Pflichtteil verliert man in Deutschland sonst nur, wenn man vorher versucht hat, den Erblasser umzubringen oder sich ähnlich Schwerwiegendes zuschulden kommen lässt. Beleidigungen oder Kränkungen reichen da nicht. Einige überlegen auch, jemanden zu adoptieren, um so die Erbteile der leiblichen Kinder zu verkleinern.

Beim Kaffeehändler Albert Darboven, der seinen Sohn aus der Firma geworfen hatte und einen Nachfolger adoptieren wollte, hat das nicht funktioniert ...

Die Familienrichter, die Adoptionen zustimmen müssen, verlangen immer Nachweise für ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das ist unproblematisch, wenn etwa das Kind der zweiten Ehefrau seit Jahren mit in der Familie lebt. Wenn Adoptionen dagegen nur geschehen, um Pflichtteile zu reduzieren oder Steuern zu sparen, spielen die Familienrichter nicht mit. Diese allein wirtschaftlichen Gründe würden die leiblichen Kinder ja im Zweifel anführen – und das Gericht muss sie zu solchen Bedenken vorher befragen.

Was können Erblässer tun, die sich erst spät mit Nachfahren überwerfen und sie vom Vermögen fernhalten wollen?

Jeder kann nach seinem eigenen Gusto sein Vermögen verschenken, auch das Familienunternehmen. Das passiert gar

nicht selten und manchmal auch so, dass die übergebenen Erben es zu Lebzeiten des Erblassers nicht einmal erfahren. Ist zum Todeszeitpunkt schon alles weg, kommen sie kaum noch an die Werte heran. Wenn die Schenkungen schon mehr als zehn Jahre her sind, können sie oft gar nichts mehr machen.

Und was können Eltern machen, die fürchten, das Vermögen zerrinnt in den Händen ihrer Kinder?

Von solchen Sorgen höre ich öfter, etwa wenn Kinder einer Sekte angehören oder drogenabhängig sind. Oder wenn ein Kind nicht mit Geld umgehen kann. Es kommt auch vor, dass Eltern die Kinder vor sich selbst schützen wollen, weil sie anfällig sind für falsche Freunde, Einflüsterer oder Schmarotzer. Dann denken sie diesen Kindern eine monatliche Rente lebenslang zu, und das Vermögen verwaltet ein Testamentsvollstrecker.

Setzt voraus, man findet einen Testamentsvollstrecker, dem man vertraut.

Richtig. Doch wenn der Testamentsvollstrecker – das muss kein Jurist sein, das kann auch der beste Freund machen – auch aus derselben Generation stammt wie die Eltern und selbst kurz nach ihnen verstirbt, wird es problematisch. Daher sollten im Testament immer Ersatzvollstrecker ernannt werden. Andernfalls kann es passieren, dass das Gericht einen bestimmt. Das kann dann irgendjemand sein, dem die Familie fremd ist und der vielleicht nach ganz eigenen Vorstellungen Entscheidungen trifft, gegen die die Erben nichts machen können.

Wie bitte?

Wenn der Testamentsvollstrecker beispielsweise im Familienunternehmen die Kosten senken, das Stammhaus schließen, langjährige Mitarbeiter entlassen und den Sitz ins Ausland verlagern will. Der Patriarch hätte das nie zugelassen, er hätte sich dem Heimatort viel zu verbunden gefühlt. Gegen solche Entscheidungen des Testamentsvollstreckers können die Erben nichts tun. Was eigentlich als Schutz und Hilfe gedacht war, schlägt um in eine Bevormundung.

Auf welche Lösung in einem Erbstreit sind Sie besonders stolz?

Dass es mir gelang, neun Leute aus drei heillos zerstrittenen Stämmen eines Familienunternehmens an einen Tisch zu bekommen, gemeinsam Lösungen für die Zukunft zu finden und einen Gesellschaftervertrag zu schließen. Eineinhalb Jahre dauerte es, aber der Friede hält bis heute. ■

Zufall ist ein schlechter Ratgeber

KOLUMNE JAN GULDNER, REDAKTEUR



Berufliche Orientierung kommt an deutschen Unis zu kurz. Wer Hilfe sucht, muss selbst auf die Suche gehen – am besten in drei Schritten.

Die Tatsache, dass ich heute als Journalist arbeite, beruht auf einem Zufall.

Genauer einem Zeitungsschnipsel, dem Inserat einer Journalistenschule, das auf den Beginn einer neuen Bewerbungsphase hinwies. Mein Vater zeigte es mir, als ich noch Zivildienstleistender war. Ich bewarb mich, wurde angenommen. Ich studierte parallel Volkswirtschaftslehre, weil es so vorgegeben war. Ich sammelte währenddessen zwar Berufserfahrung, aber nur in der Medienbranche, nie in einer Unternehmensberatung oder einem Forschungsinstitut, wie es meine Kommilitonen taten. Ich ging Schritt für Schritt weiter, auf einer Route, die mir ein zufälliger Schnipsel vorgezeichnet hatte. Was, wenn dort für eine Ausbildung zum Teppichweber oder das Traineeprogramm einer Versicherung geworben worden wäre?

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Ich bin froh, genau dort gelandet zu sein, wo ich heute bin. Nur war der Weg hierher alles andere als planvoll. Ganz so deterministisch, wie es sich in der Zusammenfassung liest, ist natürlich kein Berufsweg vorgegeben. Was aber stimmt: Ist man erst mal auf einem bestimmten Pfad unterwegs, verliert man das Gefühl für das umliegende Terrain.

Rückblickend hätte ich eine umfassendere Karte meiner beruflichen Möglichkeiten gebraucht – eine Navigationshilfe auf dem Weg in den Arbeitsmarkt. Doch diese Art der Orientierung sucht man an deutschen Universitäten oft noch vergebens. Es gibt zwar sogenannte Career Center, an die man sich mit Fragen wenden kann. Aber allein die Personalausstattung zeigt, dass Universitäten ihren vorrangigen Auftrag nicht darin sehen, Studierenden beim Weg in den Job zu helfen. Die Uni Köln beispielsweise hat 50 000 Studierende – und nur sieben Karriereberater. Zum Vergleich: Die Uni York in England leistet sich 40 Mitarbeiter, die sich um die Karrieren ihrer 18 000 Studierenden kümmern. Wer also wissen will, was man mit dem angepeilten Bachelor- oder Masterabschluss einmal werden kann, muss etwas tun, das ich aus Bequemlichkeit und Unwissen damals nicht geschafft habe: selbst nach Antworten suchen. Dabei sollte man in drei Schritten vorgehen.

Am Anfang steht die Selbstreflexion. Im Dialog mit Dozenten, Freunden aber auch mit sich selbst findet man heraus, was man gut kann und was man gerne macht. Zumindest eines dieser Kriterien sollte ein Beruf erfüllen, damit man ihn nicht nach wenigen Wochen schon unerträglich findet. Für den zweiten Schritt sondiert man dann den Markt: Welche Unternehmen haben überhaupt Bedarf an Menschen mit den eigenen Fähigkeiten? Und welche Positionen können die eigenen Interessen befriedigen? Dabei hilft es auch, mit Alumni des eigenen Studiengangs zu sprechen, um ein Gefühl für die Möglichkeiten zu bekommen. Daraus lassen sich Ideen ableiten, die man im dritten Schritt in der Praxis testen kann: in Praktika, Werksstudentenjobs oder bei Abschlussarbeiten in Unternehmen. Die Chancen, die einem der Zufall eröffnet, kann man natürlich trotzdem noch nutzen. Man ist aber nicht mehr auf sie angewiesen. ■